

c) Sachverhaltsbezogene Differenzierungen

Bei sachverhaltsbezogenen Differenzierungen lässt die neue Formel dem Gesetzgeber dagegen weiterhin einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Unterscheidung zwischen Sachverhalten unterschiedliche Regelungen zu treffen. Solche Regelungen sind erst willkürlich, wenn sie evident unsachlich beziehungsweise evident ungerecht sind (Willkürformel beziehungsweise Evidenzformel). Das Bundesverfassungsgericht hat damit für die Gleichheitsprüfung von Gesetzen *zwei klar getrennte und unterschiedlich strenge Kontrollmassstäbe* etabliert, je nachdem ob es sich um personenbezogene oder sachverhaltsbezogene Differenzierungen handelt.¹³⁶

4. «Neueste Formel»; Beschluss des Ersten Senats vom 26. Januar 1993¹³⁷

a) Formel

In einer Zusammenfassung der bisherigen Rechtsprechung erfolgte im Beschluss des Ersten Senats vom 26. Januar 1993 eine Neuakzentuierung der neuen Formel. Mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts gesprochen:

«Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen *unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die vom blossen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismässigkeitsanforderungen reichen*. Die Abstufung der Anforderungen folgt aus Wortlaut und Sinn des Art. 3 Abs. 1 GG sowie aus seinem Zusammenhang mit anderen Verfassungsnormen.

136 Vgl. dazu Kallina, S. 73 ff.; Pahlke-Gärtner, Rz 61 ff.; Kokott, S. 130 ff.; Heun, Art. 3, Rz 21 f.; Robbers, S. 751 ff.; Sachs, Verfassungsrecht, S. 218 ff., Rz 19 ff.; Herzog, Art. 3 Anh., Rz 6. Auch der Staatsgerichtshof kennt eine ähnliche Unterscheidung in zwei strikt getrennte Kontrollmassstäbe bei der Willkürprüfung beziehungsweise Gleichheitsprüfung von Gesetzen. Er prüft dabei ein Gesetz auf Willkür oder macht eine strenge (differenzierte) Prüfung, siehe dazu S. 75 ff.

137 BVerfGE 88, S. 87 ff.